

## **Errichtung und Betrieb von vier WKA am Standort Zölkow (WKA Kladrup IX)**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 05. August 2024**

Die Naturwind Schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort Zölkow, Gemarkung Zölkow, Flur 4: Flurstücke 20 und 23 sowie Gemarkung Frauenmark, Flur 2, Flurstück 92. Geplant sind vier WKA vom Typ Nordex N 163 6.X mit einer Leistung von 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Nur eine der vier beantragten Windkraftanlagen unterliegt einer potentiellen UVP-Pflicht, die Errichtung der drei weiteren Anlagen ist im Bereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplans Zölkow vorgesehen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, geschützte Biotop, vorhandene Fledermäuse, bestimmte Vogelarten und weiteren Emissionen (Schall, Schattenwurf). Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf ist mittels der vorgesehenen Abschaltautomatik nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten und Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Aufgrund der aus der Kompensation resultierenden geringen Schwere der Auswirkung auf das Biotop wird die Auswirkung nicht als erheblich eingeschätzt. Aus der Bewertung der einzelnen Faktoren kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Gebiet ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.